



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes



Zwischen „Maulkorb“ und Menschenrecht

Ein Fachgespräch zum Umgang mit
Herkunftsbezeichnungen durch die Polizei

Berlin, 10.03.2016



Inhalt

Vorbemerkung	1
Begrüßung und Einführung	2
Christine Lüders, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes	2
Kurzvorträge	4
Dr. Hendrik Cremer, Deutsches Institut für Menschenrechte	4
Arnold Plickert, Stellvertretender Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und Landesvorsitzender in Nordrhein-Westfalen	5
Diskussion	7
Plenum	9

Vorbemerkung

Wann ist es für die Polizei angemessen, die Herkunft von Tatverdächtigen öffentlich zu nennen? Sind Leitlinien für die Polizeipressearbeit „Maulkörbe“ oder vielmehr ein wichtiger Schutz vor Diskriminierung? Zur Versachlichung der Debatte nach den Vorfällen der Silvesternacht von Köln hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes am 10. März 2016 in Berlin zu einem Fachgespräch geladen. Ziel der Veranstaltung unter dem Titel „Zwischen ‚Maulkorb‘ und Menschenrecht“ war es, Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Polizeigewerkschaften und Strafverfolgungsbehörden, aus Politik, Medien und Wissenschaft, sowie von Antidiskriminierungs-, Menschenrechts- und Antirassismusverbänden miteinander ins Gespräch zu bringen. Der Verlauf der Diskussion wird im Folgenden dokumentiert.

Begrüßung und Einführung

Christine Lüders, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

In ihrer Einführung schilderte Christine Lüders, dass sich im Sommer 2015 ein Bürger an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wandte, weil er eine Warnung der Polizei Dortmund für den Hauptbahnhof als diskriminierend empfunden habe. Darin sei vor dem sogenannten „Antanztrick“ von Taschendieben gewarnt worden, bei den Tätern handle es sich „meist um nordafrikanische Männer“, hieß es. Nach einem Hinweis der Antidiskriminierungsstelle auf die Leitlinien Nordrhein-Westfalens zum Schutz nationaler Minderheiten vor Diskriminierungen an den Dortmunder Polizeipräsidenten sei der Hinweis auf die Herkunft der Täter gestrichen worden.

Sie halte das ausdrücklich und noch immer für eine gute Entscheidung, sagte Lüders. Sie selbst wolle als Pendlerin von der Polizei auch klar und deutlich gewarnt werden, wenn sich bestimmte Delikte an einem Bahnhof häuften. „Aber eine Warnung sollte Tätern gelten, nicht Ethnien. Nicht Nordafrikanern will ich aus dem Weg gehen, sondern Taschendieben. Nicht Deutschen, sondern Hooligans“, so Lüders. Es gehe um das Delikt.

Nach den Ereignissen in der Silvesternacht in Köln sei der Antidiskriminierungsstelle von Medien vorgeworfen worden, sie habe der Dortmunder Polizei einen „Maulkorb verpasst“ und dafür gesorgt, dass der Warnhinweis „abgeschwächt“ worden sei. Lüders stellte dazu die Gegenfrage, ob der Verzicht auf die Nennung der ethnischen oder nationalen Herkunft tatsächlich eine Abschwächung sei: „Ist also eine Warnung vor, sagen wir, russischstämmigen Straßenräubern schärfer und eindringlicher als eine, die ‚bloß‘ Straßenräubern gilt? Oder wirkt das auf manchen nur deswegen so, weil seine rassistischen Stereotype in einem Fall bestätigt werden, im anderen nicht?“ Zu der zuletzt oft gehörten Forderung, dass alle relevanten Informationen auf den Tisch müssten, fragte Lüders, warum allein die Herkunft als signifikante Information herausgegriffen werde, die in einen Polizeibericht gehöre? Und ob das auch so explizit gelte, wenn ein Tatverdächtiger die deutsche Staatsangehörigkeit habe?

Pressekodex

— Ziffer 12

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

— Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

— Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

— www.presserat.de/pressekodex

Lüders sagte, sie habe in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Polizei den Eindruck gewonnen, dass es eine große Verunsicherung über die Anwendung von Leitlinien zum Schutz vor Diskriminierung gebe, die Vorgaben gegen Diskriminierungen, die sich oft an den Pressekodex (siehe Infokasten Seite 2) anlehnten, seien zu unscharf. Einen Tag vor dem Fachgespräch hatte der Deutsche

Presserat beschlossen, den teilweise in die Kritik geratenen, bisher geltenden Diskriminierungsschutz im Pressekodex beizubehalten. Lüders begrüßte diese Entscheidung.

Sie sehe überhaupt kein Problem darin, dass die Polizei die Herkunft eines Täters oder einer Täterin nenne, wenn ein überwiegendes Informations- oder Fahndungsinteresse bestehe. Genau dies habe in Köln bestanden, so Lüders. Sie sprach sich aber auch für klare Grenzen bei der Herkunftsnennung aus, um den Schutz ethnischer Gruppen vor Diskriminierung zu gewährleisten. Diese Grenzen sollten länderübergreifend einheitlich definiert werden. Sie habe dies gegenüber der Innenministerkonferenz angeregt, darauf aber eine eher zurückhaltende Antwort erhalten.

Kurzvorträge

Dr. Hendrik Cremer, Deutsches Institut für Menschenrechte

Dr. Hendrik Cremer eröffnete seinen Vortrag mit dem Gedankenspiel, wie eine Polizei-Meldung wohl lauten würde, wenn er darin als Verdächtiger beschrieben würde: „Wäre von einem weißen Deutschen die Rede? Mitnichten. Wäre von einem Deutschen die Rede? Auch nicht. Von einem Berliner? Vielleicht. Und wäre das zutreffend?“ Seit den Ereignissen in Köln werde noch lauter als ohnehin darüber diskutiert, ob man die Herkunft von Tatverdächtigen in Polizei- und Medienberichten nennen solle. Allerdings handele es sich dabei nicht um ein „klares, objektives Kriterium“. Es sei schwierig, die Frage der Herkunft von Verdächtigen zu definieren: „Wie viele Jahre muss ein Mensch in Deutschland leben, damit er aus Deutschland kommt?“ Und unabhängig davon sei zum Zeitpunkt eines Berichtes über eine Straftat die Herkunft von Verdächtigen meist längst noch nicht klar.

Es werde oft gefragt, warum eine Tätergruppe nicht auch benannt werden solle, wenn sie auffällig werde. Diese Frage müsse selbst in Frage gestellt werden: Sie gehe bereits davon aus, dass es Tätergruppen gebe und nicht einzelne Täter. Einzelne würden so zu Stellvertretern oder Stellvertreterinnen einer Gruppe gemacht. „Solche Konstruktionen, bei denen Menschen pauschal als homogene Gruppen zusammengefasst werden, bilden die Grundlage für Rassismus und rassistische Diskriminierung.“ Im Rechtsstaat gelte der Grundsatz der persönlichen Verantwortung des Einzelnen. Der Täter sei verantwortlich für die Tat und nicht für die Zugehörigkeit zu einer konstruierten Gruppe. Vermutungen über einen per se verdächtigen Tätertypus basierten auf rassistischen Stereotypen. Sie könnten zu einseitigen Ermittlungen führen, Cremer nannte als Beispiel den Fall des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU).

Das Verbot rassistischer Diskriminierung durch den Staat und die Verpflichtung zum Schutz davor sei im Grundgesetz, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Internationalen Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung als spezielle Konvention zur Bekämpfung von Rassismus niedergelegt. Da diese Verträge von Deutschland ratifiziert wurden, seien sie innerstaatlich geltendes Recht, das Institutionen wie die Polizei binde. Eine rassistische Diskriminierung sei es demzufolge, wenn Menschen aufgrund ihres Erscheinungsbildes, der Hautfarbe, der Religionszugehörigkeit, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft diskriminiert würden. Untersagt sei nicht nur die offensichtliche oder beabsichtigte Ungleichbehandlung, sondern auch die faktische Diskriminierung.

Anders als bei Angehörigen der „Mehrheitsgesellschaft“ lasse sich die Nennung der Staatsangehörigkeit oder der Hautfarbe dann beobachten, wenn Menschen einer Minderheit angehörten. „Hier kann schon der bloße Hinweis auf die tatsächliche oder vermeintliche Herkunft eines Tatverdächtigen als Ausgrenzung und als Mittel zur Diskriminierung ausreichen.“ Denn dies suggeriere, dass das Fehlverhalten Einzelner auch bei anderen Menschen zu befürchten sei, es würde dann pauschal das gleiche Fehlverhalten zugeschrieben.

Die Verpflichtung des Staates, Diskriminierungen entgegenzuwirken und vorzubeugen, berechtere auch dazu, Grenzen für die Meinungs- und Pressefreiheit zu setzen, etwa im Zivil- oder Strafrecht. Aus den grund- und menschenrechtlichen Vorgaben zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung ergebe sich auch die staatliche Pflicht, entsprechende Standards für Polizeimeldungen zu schaffen. Laut

internationalen und europäischen Menschenrechtsgerichten komme gerade der Polizei eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung von Rassismus zu.

Die Kommission gegen Rassismus des Europarats (ECRI) empfehle daher sicherzustellen, dass sich die Polizei gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit nicht so äußere, dass feindseligen Haltungen und Stereotypen Vorschub geleistet werde. Demnach dürfe die Polizei Informationen über Hautfarbe, Religion, Staatsangehörigkeit, nationale oder ethnische Herkunft eines Tatverdächtigen nur mitteilen, wenn dies unbedingt erforderlich sei und damit ein rechtmäßiger Zweck verfolgt werde. Letzteres sei bei einem Fahndungsauftrag der Fall.

Cremer verwies zum Schluss auf den Verein „Neue deutsche Medienmacher“, der jüngst dargelegt habe, wie wichtig ein sorgsamer Umgang mit Sprache und Begriffen sei, um bestehende Stereotype und Diskriminierungen nicht fortzuführen oder zu zementieren. Praktisch helfe, sich zu fragen, ob dieselbe Bezeichnung auch noch verwendet würde, wenn die verwendeten Attribute durch andere ersetzt würden. „Bei dieser Übung könnte dann beispielsweise von ‚christlich-deutschen Diebesbanden‘ die Rede sein“, so Cremer.

Arnold Plickert, Stellvertretender Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und Landesvorsitzender in Nordrhein- Westfalen

Arnold Plickert nannte zu Beginn die Ausschreitungen am Kölner Dom in der Silvesternacht eine „entscheidende Veränderung“ in der Bundesrepublik: „Erstmals ist es zu einem derart massiven sexuell motivierten Übergriffsverhalten zum Nachteil vor allem von jungen Frauen gekommen.“ Wegen einer Lagebewertung, die „in sich nicht richtig war“, sei es der Polizei nicht gelungen, die jungen Frauen vor sexuellen Attacken junger, alkoholierter und auch von Drogen beeinflusster Männer zu schützen. Außerdem habe sie es nicht vermocht, erste Ermittlungen einzuleiten. Es seien viel zu wenige seiner Kolleginnen und Kollegen im Einsatz gewesen.

Der Einsatz habe das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Polizei nachhaltig geschädigt, wozu aber nicht nur die Überforderung in der Situation beigetragen habe. Es habe nach den Ereignissen mehrere Tage „Desinformation“ geherrscht. Obwohl eingesetzte Polizisten bereits während des Einsatzes über das Ausmaß berichtet hätten, sei die Polizei damit erst Tage später an die Öffentlichkeit gegangen. So sei es zur Debatte darüber gekommen, wie „mit jungen muslimischen Männern aus Nordafrika oder aus den Fluchtgebieten“ umzugehen sei, wenn „diese Personen die sexuelle Integrität von Frauen“ verletzen. Außerdem habe es eine Diskussion über die Nennung der Herkunft von Tatverdächtigen und Straftätern gegeben. „Es ist der Eindruck entstanden, dass die Polizeiführung wegen politischer Vorgaben sozio-ethnische Informationen über Tatverdächtige zurückhält.“ Teile der Öffentlichkeit hätten sich getäuscht gefühlt, auch der „Lügenpresse“-Vorwurf an die Medien gründe in einer zurückhaltenden Berichterstattung über die Herkunft.

Plickert verwies auf existierende Leitlinien für den Umgang mit Herkunft, Staatsangehörigkeit oder Religion von Straftätern sowohl in Behörden als auch Medien. Weder an den Absichten der aktuellen Leitlinie der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz nationaler Minderheiten noch denen des Presserates (siehe Infokasten Seite 2) könne er Abwegiges finden: „Keine Vorurteile zu schüren, keine Pauschalisierungen zuzulassen, einen Menschen – und damit auch einen Straftäter – nach seinem

Tun zu beurteilen und nicht nach seiner Hautfarbe, Herkunft oder Religion, erscheinen mir in einem demokratischen Rechtsstaat keine hehren Ideale, sondern eine Selbstverständlichkeit.“

Er erinnerte mit Blick auf den Fall NSU daran, dass der Polizei vor kurzem noch Diskriminierung bis hin zu einem „institutionellen Rassismus“ vorgeworfen worden sei, wenn sie Hinweise auf ethnische oder nationale Herkünfte gegeben habe oder diese Gegenstand von Ermittlungen geworden seien. Nun werde ihr im Zuge der Flüchtlingskrise Verschleierung oder Vertuschung vorgeworfen. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) habe früh klargestellt, dass in solch schwierigen Situation auch „sozio-ethnische Hintergründe von Tatverdächtigen“ mitgeteilt werden sollten. Eine Einschränkung könne es nur geben, wenn im Einzelfall die Herkunft völlig unbedeutend sei.

Eine Selbstbeschränkung mehrerer Bundesländer, nur dann sozio-ethnische Informationen über Tatverdächtige zu kommunizieren, wenn diese für die Aufklärung des Falles unerlässlich sei, sei für sich betrachtet zwar richtig. Allerdings dürfe man nicht überziehen und aus Angst vor dem Vorwurf, die Polizei würde rassistisch argumentieren, solches Wissen zurückhalten. Dies gelte vor allem dann, wenn „das kriminologische Phänomen offenbar auch einen sozio-ethnischen Hintergrund hat“. Plickert verwies auf die Bürgermeisterin des Berliner Bezirks Neukölln, die im Fernsehen gesagt habe, dass man vor Jahren in der Öffentlichkeit nicht habe sagen dürfen, dass in Berlin rund 75 Prozent aller jugendlichen Intensivstraftäter einen arabischen Hintergrund hätten. „Warum soll man das nicht thematisieren dürfen, warum wurde in solchen Fällen die Rassismus-Keule geschwungen?“, fragte Plickert. Denk- und Sprechverbote seien falsch, sie hinderten daran, Fehlentwicklungen zu erkennen und zu korrigieren.

Plickert forderte, dass die Polizei ihre Erkenntnis der Lage angemessen kommunizieren können müsse, wozu auch der sozio-kulturelle Hintergrund von Tatverdächtigen gehöre. Dabei gehe es nicht um Stigmatisierung, sondern um Aufklärung der Bevölkerung. Dies sei auch notwendig, um den Eindruck einer politischen Beeinflussung zu vermeiden. „Der Eindruck eines Maulkorbs ist verheerend für das Vertrauen der Bevölkerung zu ihrer Polizei.“ Außerdem seien Informationen über Tatverdächtige und ihre Hintergründe auch zur Verbesserung von Präventionsstrategien notwendig. Man müsse offen über die Probleme dieses Landes reden dürfen, und zwar auch „über die deutliche Überrepräsentierung junger Menschen mit Migrationshintergrund im Bereich der Verurteilten“ bei einigen Delikten.

Diskussion

Teilnehmende

Dr. Hendrik Cremer	Deutsches Institut für Menschenrechte
Emran Elmazi	Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Margarete Koppers	Polizei-Vizepräsidentin Berlin
Arnold Plickert, stellvertretender	stellvertretender Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Konstantina Vassiliou-Enz	Moderation, Journalistin

Die Moderatorin **Konstantina Vassiliou-Enz** verwies zu Beginn darauf, dass schon lange über die Herkunftsnennung debattiert werde, nicht erst seit der Kölner Silvesternacht. Es gehe inzwischen aber offenbar nicht mehr darum, ob man die Nationalität von Tatverdächtigen überhaupt nennen dürfe, sondern, ob man sie nennen müsse. Der Ton habe sich verschärft.

Emran Elmazi sagte, dass Auswertungen von Meldungen in der Presse jüngst zwar ergeben hätten, dass Bezeichnungen wie „Zigeuner“ nachgelassen hätten. Es gebe nun aber neue Kodierungen, beispielsweise „mobile Minderheit“ oder es werde von „Frauen mit langen, bunten Röcken und Ohrringen“ gesprochen. Damit würden weiterhin Klischees über Minderheiten verbreitet. Man könne bei neuen Kriminalitätsformen deren Ursprung zwar durchaus nennen. Es stelle sich für ihn aber die Frage, ob und wie schnell man damit in die Öffentlichkeit gehen müsse und welchen Mehrwert die Nennung der Herkunft tatsächlich habe. Denn eigentlich bedeute es, dass ausschließlich Menschen dieser Herkunft diese Methode anwendeten. Er sprach sich daher dafür aus, dies nur dann zu erwähnen, wenn es auch wirklich der Sache diene. Er selbst fühle sich durch die Herkunftsnennungen in Polizeimeldungen an „Zeiträume vor unserer Demokratie zurückversetzt“, so Elmazi.

Margarete Koppers berichtete von der Berliner Polizei, dass es zur Herkunftsnennung keine eigenen Richtlinien gebe. Man halte sich an den Pressekodex, weil Pressemitteilungen im Internet auch selbstständig veröffentlicht würden. Mit dem Kodex habe man „sehr gute Erfahrungen“ gemacht. Bestehenden Verpflichtungen könne man damit sehr gut nachkommen, strengere Regelungen seien für die Öffentlichkeitsarbeit nicht erforderlich. Gleichwohl werde in einer großen Behörde über das Thema diskutiert, teils auch kontrovers. Laut gesetzlicher Verpflichtung würden Medien vollständig über alles unterrichtet. „Wir verschweigen nichts auf Nachfrage“, so Koppers. „Wenn Nachfragen gestellt werden, informieren wir umfassend, so dass die nachfragenden Presse-Organen wiederum selbst zu entscheiden haben, ob sie dem Pressekodex folgen oder nicht.“ Berichtet werde von der Polizei über schwerwiegende Taten, bei denen man davon ausgehe, dass es ein öffentliches Interesse gebe. Es sei eine Entscheidung im Einzelfall, bei der grundsätzlich immer geprüft werde, ob über einen Fall auch unabhängig von der Herkunft oder der Religionszugehörigkeit berichtet werden würde. Außerdem würden weiterhin sämtliche Statistiken veröffentlicht. In ihnen werde bundesweit einheitlich und damit auch vergleichbar die Herkunft und Nationalität genannt, „so dass auch da von Verschweigen keine Rede sein kann“, so Koppers.

Arnold Plickert verwies auf die relativ klare „Schriftlage“ in Erlassen zur Herkunftsbenennung. Das Problem sei die praktische Umsetzung und Auslegung. In der Kölner Silvesternacht sei beispielsweise ein Hinweis auf Bezüge zu Asylverfahren kontrollierter Personen von einer übergeordneten Stelle wieder herausgenommen worden. Daran bemerke man die Unsicherheit auf unterschiedlichen Ebenen, weil es in Teilen politisch nicht gewollt sei, derartige Erkenntnisse in die Öffentlichkeit oder an die Medien gelangen zu lassen. Andererseits habe man richtigerweise sehr vorsichtig mit den Erkenntnissen umgehen wollen. Schließlich sei nicht klar gewesen, was eigentlich passiert sei. „Man wollte keine Vorverurteilung vornehmen.“ Generell müsse abgewartet werden, bis Erkenntnisse vorlägen. Lügen diese dann vor, wollten die Staatsanwaltschaften Veröffentlichungen oft unterbinden. Auch nach Köln wollten die Behörden nichts mehr mitteilen, das Medieninteresse bestehe dann aber natürlich weiter. Plickert betonte im Verlauf der Diskussion, dass er die Pressearbeit in Köln am frühen Neujahrmorgen kritisiere, nicht später, als es darum gegangen sei, erst einmal die Tathergänge sauber zu ermitteln. Weiter führte er aus, dass es bei niederschwelliger Kriminalität, Ladendiebstählen etwa, nicht erforderlich sei, Nationalitäten zu nennen. Bei besonderen Kriminalitätsphänomenen müsse die Bevölkerung aber informiert werden. In der Silvesternacht habe es in Köln und anderen Städten das so genannte „Taharrush gamea“- Phänomen gegeben, das aus dem arabischen Raum und dem arabischen Frühling bekannt sei. Dies sei eine Steigerung des „Antanzens“, um durch Ablenkung an Geldbörsen oder Wertgegenstände zu kommen. In der Silvesternacht seien Frauen von Männergruppen von 30 bis 50 Personen eingeschlossen, ausgeraubt und zum Teil massiv sexuell attackiert worden. Dieses Szenario müsse die Polizei öffentlich benennen. Plickert verwies außerdem auf Ermittlungen in Düsseldorf, bei denen über anderthalb Jahre die so genannten „Antänzer“ beobachtet worden seien. Dabei sei es möglich gewesen, etwa 2500 Männer aus Nordafrika zuzuordnen, die in 15 Monaten 4500 Straftaten begangen hätten. Dies könne nicht verschwiegen werden. Weiter sagte er, dass generell immer der Einzelfall zu prüfen sei. Was an Herkunftsbenennung vielleicht auf der einen Seite als stigmatisierend gesehen werde, sehe er nicht so. Plickert nahm den Vorschlag von Christine Lüders nach bundeseinheitlichen Regelungen auf, dies könne „zielführend“ sein, um Standards zu schaffen. Mit einem einheitlichen Sprachgebrauch werde es jedoch schwierig. Allerdings halte er die Innenministerkonferenz wegen der dort herrschenden politischen Differenzen nicht für das richtige Gremium dafür.

Dr. Hendrik Cremer drückte sein Unverständnis über die Diskussion um die Herkunftsbenennung aus. Es gebe nicht nur in Deutschland historische Erfahrungen, die sehr gut das Verbot der rassistischen Diskriminierung erklärten. Als Reaktion auf die Ereignisse in Köln gut begründbare Grundsätze über Bord zu werfen, sei unverständlich. Zum Begriff der „Lügenpresse“ sagte er, dass dieser aus einer mittlerweile klar als rassistisch eingeordneten Bewegung stamme, aber trotzdem eine enorme Wirkung entfalte, vor allem in den Medien und auch schon vor Silvester. Es sei eine deutliche Unsicherheit zu spüren. Es stelle sich die Frage, ob man dieser rassistischen Bewegung nachgebe. Staat und auch andere Institutionen reagierten taktisch auf diese Bewegung und nicht mehr unbedingt entlang der Grundsätze der Gesellschaftsordnung. Und zwar „in dem Glauben, man könnte so größeren Schaden abwenden“.

Plenum

Bei den anschließenden Fragen und Beiträgen aus dem Plenum spielten mehrmals die Medien eine Rolle. In einem **Zuhörer**-Beitrag ging es um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Medienveröffentlichungen, was jedoch nicht weiter diskutiert wurde.

Der Geschäftsführer des Deutschen Presserates, **Lutz Tillmanns**, wies in seinem Beitrag auf die unterschiedlichen Aufgaben von Polizei und Presse hin. Er zeigte sich erfreut, dass der Pressekodex [siehe Infokasten?] sich bei der Polizei einer großen Beliebtheit erfreue. Das entbinde die Behörden „natürlich nicht von der lästigen Nachfrage von Journalisten“, was die Kölner Silvesternacht gezeigt habe. Dort sei die Polizei zwei Tage „handlungsunfähig“ gewesen, das habe zu „großer Not für Journalisten“ geführt, ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Presse müsse in so einem Fall über „polizeiliche Unsicherheiten“ oder „Ermittlungsengpässe“ berichten und auch, „wo vielleicht Täter herkommen.“ Zum Schlagwort „Lügenpresse“ sagte er, dies betreffe nicht nur die Medien, sondern die gesamte Gesellschaft. Er glaube, dass Presse und Presserat diesem Vorwurf entgegenwirken könnten, indem sie darauf hinwiesen, dass gute journalistische Arbeit geleistet werde, die nicht diskriminiere, die Regeln einhalte, aber eben auch andere Aufgaben habe als die Polizei. Er kündigte zudem an, dass der Presserat eine Handreichung für Redaktionen zur Ziffer 12.1 des Pressekodexes herausgeben werde. Er sprach sich mit Blick auf die von Christine Lüders angeregten bundeseinheitlichen Regelungen dafür aus, auch „politische Instanzen“ wie die Innenministerkonferenz heranzuziehen, um abgesprochene Regeln und eine einheitliche Lage zu schaffen.

Ein **Journalist** eines Online-Mediums bemängelte, dass Polizeibehörden offenbar den Journalisten nicht mehr zutrauten, ihre Arbeit ordentlich zu machen, wenn eine behördenfremde Richtlinie wie der Pressekodex auf staatliches Handeln angewendet werde. Er verwies zudem auf „viel schärfere“ Richtlinien in Rheinland-Pfalz, so dass die Herkunft fast gar nicht mehr genannt werde. Die Medien stünden dort „praktisch vor dem nichts, wenn sie eine Polizeimeldung erhalten“, das könne nicht sein. Journalistinnen und Journalisten könnten selber sorgfältig abwägen, was sie veröffentlichten, dazu gebe es den Pressekodex, aber eben „für Journalisten, nicht für die Polizei“. Margarete Koppers verwies noch einmal darauf, dass ihre Behörde selbst journalistisch tätig werde, indem sie Pressemitteilungen im Internet veröffentliche, deshalb unterwerfe man sich dem Kodex. Ansonsten bekämen Journalisten jede Auskunft, die sie haben wollten. Ihnen werde dann auch vertraut, dass sie Informationen ihren Regeln entsprechend weitertrügen.

Ein anderer **Journalist** wies in der Reaktion auf seinen Kollegen darauf hin, dass er von der Polizei als Institution des Staates erwarte, besonders sorgfältig abzuwägen und Diskriminierungen zu vermeiden. Sie trage dabei auch eine größere Verantwortung, habe eine Vorbildfunktion und könne und solle bei Pressemitteilungen „natürlich“ den Pressekodex im Kopf haben. Zu den Ereignissen in Köln sagte er, jedes Detail müsse auf den Tisch. Es habe keinen Sinn, die Herkunft der Täter zu verschweigen, das sei aber auch gar nicht geschehen. Der Fehler des Kölner Polizeipräsidenten – vermutlich im besten Willen, um Diskriminierungen von Flüchtlingen vorzubeugen – sei gewesen, nur die Herkunft „Nordafrikaner“ in den Vordergrund gestellt, aber nicht darauf hingewiesen zu haben, dass es Diebesbanden aus Nordrhein-Westfalen gewesen seien, die seit langem bekannt seien. Hätte der Polizeipräsident gesagt, dass es sich um ein lokales Problem handeln würde, wäre die Reaktion anders gewesen. So habe es eine wochenlange Debatte über den „muslimischen Mann“ und angebliche „nordafrikanische Traditionen“ gegeben. „Das ist genau das, was dabei herauskommt, wenn man sich nicht an den Kodex hält, sondern sozusagen genau das Gegenteil macht, die Herkunft in den Vordergrund schiebt, dann hat man nämlich genau das ausgelöst, was wir jetzt auszubaden haben“, so der Redner.

Arnold Plickert hob noch einmal hervor, dass viele Sachverhalte von der Polizei nicht „in zwei Stunden“ zu ermitteln seien und die Behörden Informationen nicht absichtlich zurückhalten würden, sondern einfach Zeit bräuchten. Die Erkenntnisse zum so genannten „Antanztrick“ seien zuvor über anderthalb Jahre recherchiert worden. Um auch an die Hintermänner gelangen zu können, seien diese Informationen in Köln und in Düsseldorf zurückgehalten worden, dann aber nach der Kölner Silvesternacht alle schlagartig bekannt geworden. „Da war nichts mehr zurückzuhalten, da war der Druck so groß, dass wir damit dann auch an die Medien mussten.“

Ein **Zuhörer**, der für eine Staatsanwaltschaft tätig ist, sagte, sein Eindruck sei, dass es nicht um die Frage gehe, ob es einen Maulkorb gebe, sondern eher darum, wie der Maulkorb zu rechtfertigen sei. Es gebe Kriminalitätsfelder mit einem deutlichen Überschuss von Tätern nichtdeutscher Herkunft. Das dürfe man nicht sagen, er empfinde das als Maulkorb. Das berge die Gefahr eines Vertrauensverlustes, weil diese Informationen bei der Auswertung der Kriminalitätsstatistik ohnehin ans Licht kämen. Als ein Beispiel führte er Wohnungseinbrüche an. Es sei zwar klischeehaft und diskriminierend davon zu reden, diese würden von Rumänen begangen, er wisse aber nicht, wie das Problem aufgelöst werden könne.

Margarete Koppers wies das Beispiel entschieden zurück. Es sei „gefährlich“ überhaupt von einer Mehrheit zu sprechen, weil es bei Wohnungseinbrüchen nur eine Aufklärungsquote von unter zehn Prozent gebe. Vielleicht entdecke man nur dadurch nicht, dass 90 Prozent der Täter deutscher Herkunft seien.

Ein **Zuhörer** regte an, bei Herkunftsnennungen zwischen Vergehen und Verbrechen zu unterscheiden. Sie sollte bei Verbrechen und besonders schweren Kriminalitätsphänomenen erwähnt werden, jedoch nicht bei Vergehen wie Ladendiebstählen. **Arnold Plickert** warnte vor zu großen Einengungen. Es gehe um einen sensiblen Umgang mit dem jeweiligen Einzelfall. Wenn man der Meinung sei, den zu veröffentlichen, weil es ein öffentliches Interesse gebe, dann solle man dies auch tun. **Dr. Hendrik Cremer** wies noch einmal darauf hin, dass zum Zeitpunkt einer Veröffentlichung oft noch gar nicht alle Information vorlägen, man also gar keine präzisen Angaben machen könne. Es gebe derzeit auf Medien und Polizei „einen irgendwie gearteten Druck“, der dazu führe, schnell etwas sagen zu müssen. Man müsse einen Weg finden, mit diesem selbstgemachten, gefühlten oder tatsächlichen Druck konstruktiv umzugehen. „Ich kann mich nicht damit abfinden, dass diese Ausrufe von ‚Lügenpresse‘ eine solche Wirkung haben“, so Cremer.

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
11018 Berlin
www.antidiskriminierungsstelle.de

Kontakt Beratung:

Tel.: 030 18555-1865
(Mo. bis Fr.: 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr)
Fax: 030 18555-41865
E-Mail: beratung@ads.bund.de
Besuchszeiten nach Vereinbarung

Kontakt Zentrale:

Tel.: 030 18555-1855
E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Stand: März 2016